

Gesellschaftsvertrag

der

KEV Katholischer Erziehungsverein für die Rheinprovinz
- Betriebsführungsgesellschaft mbH

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

KEV Katholischer Erziehungsverein für die Rheinprovinz
- Betriebsführungsgesellschaft mbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Dormagen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betriebsführung von Einrichtungen der Hilfe für junge Menschen mit den dazu erforderlichen Schulen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetrieben.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens unter Berücksichtigung der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft dienen.

§ 3

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für junge Menschen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß die Gesellschaft auf der Grundlage des Auftrages und des Selbstverständnisses der katholischen Kirche Aufgaben der Hilfe für junge Menschen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Bundessozialhilfegesetz und dem Jugendgerichtsgesetz, erfüllt und die Betriebsführung entsprechender Einrichtungen übernimmt, insbesondere des Raphaelshauses in Dormagen, des Hermann-Josef-Hauses in Kall-Urft und des Bernardshofs in Mayen.
- (3) Die Gesellschaft erfüllt Aufgaben im Sinne der Caritas als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche. Die in der Gesellschaft beschäftigten Mitarbeiter werden in Erfüllung dieses Auftrages tätig. Dienstverhältnisse mit Mitarbeitern - außer mit den Geschäftsführern - werden in der Regel nach Maßgabe der "Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)" abgeschlossen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Eventuelle Überschüsse können als Rücklagen den satzungsgemäßen Aufgaben zugeführt werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Er erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als seinen eingezahlten Kapitalanteil und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von ihm geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Katholischen Erziehungsverein für die Rheinprovinz e.V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

II.
Stammkapital

§ 5
Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 300.000,00, in Worten: Deutsche Mark Dreihunderttausend.
- (2) Auf dieses Stammkapital übernimmt der Katholische Erziehungsverein für die Rheinprovinz e.V., Köln, eine Stammeinlage von DM 300.000,00.
- (3) Die Stammeinlage ist in Geld sofort in voller Höhe zu leisten.

III.
Die Organe der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführer

§ 6
Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführer werden von dem Aufsichtsrat mit Zustimmung der Mitgliederversammlung des Katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e.V. bestellt, abberufen und entlastet.
- (2) Der Abschluß, die Änderung und die Lösung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers obliegen dem Aufsichtsrat.

§ 7
Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen von ihnen in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft entsprechend.

§ 8

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dem Anstellungsvertrag. Im übrigen haben die Geschäftsführer bei ihrer Geschäftsführung die vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung und dessen Anweisungen zu befolgen.
- (2) Die Geschäftsführer benötigen zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats. Das gleiche gilt für die Vornahme von Handlungen, die die Geschäftsordnung bestimmt.

Über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr gehen insbesondere hinaus:

- a) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
- b) Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer;
- c) Bestellung von Prokuristen;
- d) Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Abfindungen bei Dienstbeendigung;
- e) Führung aktiver Rechtsstreitigkeiten, deren Streitwert Euro 10.000,00 übersteigen, oder die eine besondere Bedeutung haben;
- f) Gewährung von Krediten außerhalb des laufenden Geschäftsverkehrs;
- g) Abschluß von Vergleichen sowie Erlaß oder Niederschlagung von Forderungen, sofern sie im Einzelfall Euro 10.000,00 übersteigen;
- h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen (Nicht-Banken);
- i) Veränderungen der bestehenden Kreditvereinbarungen bei Bank und Sparkassen, ausgenommen laufende Zinsvereinbarungen;
- j) Eingehen von Rechtsgeschäften, die Verpflichtungen von mehr als Euro 25.000,00 im Einzelfall und mehr als Euro 2.000,00 je Monat begründen, es sei denn, es handelt sich um den Abschluß von Rechtsgeschäften aufgrund eines von den Geschäftsführern aufgestellten und vom Aufsichtsrat genehmigten Investitionsplans für das laufende Geschäftsjahr.

Der Aufsichtsrat kann weitere Arten von Geschäften an seine vorherige Zustimmung binden und allgemein seine Zustimmung für bestimmte Arten von Geschäften erteilen.

- (3) Kann ein Aufsichtsratsbeschluß über ein zustimmungsbedürftiges Geschäft nicht rechtzeitig ohne Gefährdung wichtiger Belange der Gesellschaft herbeigeführt werden, handeln die Geschäftsführer mit Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

In solchen Fällen ist die Beschlußfassung des Aufsichtsrates nachträglich herbeizuführen.

- (4) Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so können die Geschäftsführer verlangen, daß die Mitgliederversammlung des Katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e.V. über die Zustimmung beschließt.

§ 9

Berichte an den Aufsichtsrat, Entscheidungsbefugnis bei Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat zu berichten über
 - a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung;
 - b) die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
 - c) Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können;
 - d) sonstige wichtige Anlässe.
- (2) Die Berichte sind dem Aufsichtsrat auf seinen turnusmäßigen Sitzungen zu erstatten. Bis zum 30. September eines Jahres haben sie darüberhinaus
 - a) eine Prognose für den operativen Bereich, bestehend aus Belegung, Pflegesatz, Ergebnissen, abzugeben und
 - b) einen Investitionsplan, bestehend aus Investitionsbedarf und Projektfinanzierung, für das folgende Wirtschaftsjahr aufzustellen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann verlangen, daß die Geschäftsführer auch außerhalb seiner turnusmäßigen Sitzungen über einzelne Geschäftsvorfälle und wichtige Ereignisse laufend oder gelegentlich berichten. Über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle haben die Geschäftsführer den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten. Auch ein einzelnes Mitglied der Geschäftsführung kann einen Bericht an den Aufsichtsrat verlangen.
- (4) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (5) Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von den Berichten Kenntnis zu nehmen. Soweit die Berichte schriftlich erstattet worden sind, sind sie auch jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.
- (6) Die Entscheidung des Aufsichtsrats ist einzuholen, wenn sich die Geschäftsführer über grundsätzliche Fragen nicht einigen können.

2. Der Aufsichtsrat

§ 10

Bildung, Zusammensetzung, Rechte und Pflichten

Es ist ein Aufsichtsrat zu bilden. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung des Katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e.V. Sie entscheidet auch über die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages, dem GmbH-Gesetz und den entsprechend anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes.

§ 11

Bestellung, Abberufung, Amtsniederlegung

- (1) Die Vorstandsmitglieder des Katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e.V. gehören dem Aufsichtsrat als geborene Mitglieder an. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung des Katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e.V. bestellt und abberufen, soweit die bischöflichen Mitglieder des Vereins in ihrer Gesamtheit nicht von ihrem Recht Gebrauch machen, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.
- (2) Die Bestellung der nicht geborenen Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung des Katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e.V., die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
- (3) Ein nicht geborenes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e.V. niederlegen. Dabei ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten.
- (4) Während seiner Amtszeit kann ein nicht geborenes Aufsichtsratsmitglied nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Scheidet ein nicht geborenes Aufsichtsratsmitglied aus, so ist eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen.

§ 12

Vorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

- (3) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in seinem Namen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben. Wirkt der Stellvertreter mit, so bedarf es Dritten gegenüber nicht des Nachweises, daß der Vorsitzende verhindert war.

§ 13

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat hat sich unverzüglich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung zu geben. In ihr sind Einzelheiten für die Einberufung und die Beschlußfassung des Aufsichtsrats sowie sonstige Verfahrensfragen zu regeln.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Außer der Überwachung der Geschäftsführer und den in anderen Bestimmungen dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben obliegen dem Aufsichtsrat
- a) die Bestimmung der Richtlinien der Geschäftspolitik,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - c) die Bestellung des Abschlußprüfers.
- (2) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Bestellung des Abschlußprüfers bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e.V.

§ 15

Auslagenersatz und Vergütung

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Mitgliederversammlung des Katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e.V. festzusetzende Aufwandsentschädigung.

3. Die Gesellschafterversammlung

§ 16

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb von zwei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer statt. Darüberhinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, wobei die Einberufung durch einen Geschäftsführer ausreicht. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 4 Wochen, bei

außerordentlichen 2 Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

- (3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft, des Vereins oder der Einrichtungen statt.
- (4) Der Gesellschafter kann Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Abs. 2 und darüberhinaus auch schriftlich oder fernschriftlich fassen.
- (5) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlußumstände zu fertigen und vom Versammlungsleiter und von einem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Der Gesellschafter erhält eine Abschrift.

§ 17

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Katholischen Erziehungsvereins für die Rheinprovinz e.V.

IV.

Jahresabschluß, Ergebnisverwendung

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Jahresabschluß, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluß (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluß eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeit Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung.

V.

Schlußvorschriften

§ 20

Beginn und Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt am 1. Januar 1995. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

§ 22

Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz

Soweit die Satzung nicht das Gegenteil bestimmt, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

§ 23

Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke

Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluß der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 24

Kosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrage von DM 15.000,00

Der vorstehende Gesellschaftsvertrag ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der „KEV Katholischer Erziehungsverein für die Rheinprovinz - Betriebsführungsgesellschaft mbH“, Dormagen.

Die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages stimmen mit den Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 20. November 2001 und die unveränderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Köln, den 23. November 2001

(o. S.)

gez. Dr. Neuhaus
(Dr. Christoph Neuhaus)
Notar